

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 28. Mai 2020**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2152/17 - 3.2.08

Anmeldenummer: 12007229.3

Veröffentlichungsnummer: 2623813

IPC: F16D3/64, F16F15/124

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Elastische Wellenkupplung mit adaptiver Charakteristik

Patentinhaberin:

Centa-Antriebe Kirschey GmbH

Einsprechende:

Hackforth GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2152/17 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 28. Mai 2020

Beschwerdeführerin: Centa-Antriebe Kirschey GmbH
(Patentinhaberin) Bergische Str. 7
42781 Haan (DE)

Vertreter: V.O.
P.O. Box 87930
2508 DH Den Haag (NL)

Beschwerdegegnerin: Hackforth GmbH
(Einsprechende) Heerstr. 66
44653 Herne (DE)

Vertreter: Schneiders, Josef
Schneiders & Behrendt PartmbB
Rechts- und Patentanwälte
Huestrasse 23
(Kortumkarree)
44787 Bochum (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 31. Juli 2017 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 2623813 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende P. Acton
Mitglieder: C. Herberhold
C. Schmidt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat das Europäische Patent mit der Nummer EP-B-2 623 813 mit Entscheidung vom 31. Juli 2017 widerrufen.
- II. Die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) legte gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht Beschwerde ein.
- III. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 teilte die Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass - wie aus dem Europäischen Patentregister ersichtlich - das europäische Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen sei.

Die Patentinhaberin als einzige Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren wurde daher gebeten, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung anzugeben, ob sie ihre Beschwerde aufrechterhalten möchte. Sie wurde weiter darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren bei Verstreichen der Frist ohne Eingang einer Antwort ohne Entscheidung in der Sache eingestellt werde.

- IV. Innerhalb der gesetzten Frist ist keine Antwort der Beschwerdeführerin eingegangen.

Entscheidungsgründe

1. Ist ein Europäisches Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen, so kann das Einspruchsverfahren auf Antrag der Einsprechenden weitergeführt werden, wenn diese dies innerhalb von

zwei Monaten nach einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt (Regel 84(1) EPÜ). Gemäß Regel 100(1) EPÜ, gilt diese Regel auch für ein dem Einspruchsverfahren folgendes Einspruchsbeschwerdeverfahren.

Nach ständiger Rechtssprechung der Beschwerdekammern ist Regel 84(1) EPÜ in Verfahren, bei denen die Patentinhaberin die einzige Beschwerdeführerin ist, entsprechend anzuwenden. Die beschwerdeführende Patentinhaberin kann daher mit ihrer Antwort auf die Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten eine Weiterführung des Verfahrens beantragen (s. z.B. T 708/01, Punkt 1 der Entscheidungsgründe).

2. Die Beschwerdeführerin hat jedoch innerhalb der in der Mitteilung über das Erlöschen des Patents gesetzten Frist keinen Antrag auf Weiterführung des Einspruchsbeschwerdeverfahrens gestellt. Auch die Kammer sieht keine Veranlassung zur Fortsetzung des Verfahrens.
3. Das Beschwerdeverfahren ist daher einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt